Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 18

Artikel: Reglement über die Bedingungen zur Aufnahme in den Seminarien für

Lehrer und Lehrerinnen sowie zur Erlangung von jurassischen

Lehrerstipendien

Autor: Migy, P. / Kurz, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250882

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wer wird bezweifeln, daß nicht ein großer Theil der Kinder und Eltern nachrechnen würden, daß die Hälfte der Schultage hin= reicht, um die Erlaubniß zum heiligen Abendmahl zu erlangen? Wer wollte da noch arbeiten und sorgen um einen fleißigen Schul-

besuch zu erhalten!

Wer will ein Geset, das höchstens für einige Gemeinden, in denen noch ein unregelmäßiger Schulbesuch herrscht, vielleicht gut dienen würde, einem großen Kanton aufdringen? Mit einem solchen Gesetze würde man nur den vielen guten Schulen eine Locksspeise darreichen, und sie indirekt sogar auffordern, auch saumseliger zu werden. Je mehr wir Gesetze haben, die jede einzelne Handlung besiehlt und bestimmt, je tieser sinkt man, und nähert sich einer Masschine, die willens und gedankenlos ihr Tagewerk verrichtet "); je weniger wird man in der Schule und dem Volke den Trieb sinden, das Gute um des Guten willen zu thun, und nicht um des Gesetzes willen.

Wielleicht sollten wir den großen Gewinn, den die Geistlichen und die Lehrer bei der Abänderung dieses Artikels machen würden, fahren lassen, und mehr gegen, als für nuklose Veränderungen

der Paragraphen des Schulgesetes arbeiten.

Eine Verordnung der Regierung könnte dagegen nachhaltiger zum Guten wirken, wenn sie bestimmen würde: Diejenige Gesmeinde, die ihren Lehrer so und so befoldet, den durchschnittlichen Schulbesuch so und so hoch bringt u. s. w. erhält eine Beilage von der Regierung an die Vesoldung des Lehrers und zur Anschaffung von Lehrmitteln. Natürlich bei steter Berücksichtigung der Verhältznisse der Schule und Gemeinde. Man sollte darauf zu dringen suchen, die Fleißigen zu besohnen, also mehr anspornen, die Schule um ihrer Zwecke willen zu besuchen, und nicht um des Zwanges willen. Wo die innere Pflicht nichts vermag, da vermag auch der todte Buchstabe des Gesetzes wenig.

Reglement

über

die Bedingungen zur Aufnahme in den Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen sowie zur Erlangung von jurassischen Lehrerstipendien.

Der Regierungsrath bes Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 4. September 1848 über die Organisation der Normalschulen zu Bildung von Lehrerinnen sowie

Aumerfung ber Rebaftion.

^{*)} Wir erlauben uns, hierin entgegengesetter Ansicht zu fein und den Schluß zu ziehen. Je weiter ein Bolf in der wahren Kultur vorgeschritten ift, desto mehr wird es sichs zur Aufgabe machen, die Einzelheiten des Lebens in den Bereich gesetzlicher Regel und Pflege zu ziehen. Diese Wahrheit liegt gerade dem Schulmann sehr nahe, denn sie ist ein Ausstuß der Persfettibilität und hat ihre tiese psychologische Begründung.

der beiden Defrete vom 18. März 1853 über die Auschebung des Lehrerinnenseminars in Delsberg und über das Seminar zu Münschenbuchsee, sowie endlich des Gesetzes vom 27. März 1854 über die Normalschule in Pruntrut;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt :

§. 1. Vor Eröffnung eines neuen Lehrkurses findet in den Seminarien eine Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen statt. Die Anmeldungsfrist zu dieser Prüfung wird wenigstens vier Woschen vor deren Ablauf im Amtsblatt bekannt gemacht. Zeit und Ort der Prüfung selbst wird von der Erzsehungsdirektion nach Anshörung der Seminardirektion bestimmt und auf geeignete Weise zur Kenntniß der Betreffenden gebracht.

§. 2. Wer zu diesen Prüfungen zugelassen werden will, hat sich dafür bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich anzumelsten. Dem Anmeldungsschreiben sind folgende Zeugnisse beizulegen:

1) ein Tauf-, Admissions- und Beimathschein;

2) ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Constitution:

3) ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charafter und Berhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt,

erweitert und beglaubigt von der Schulkommission;

i) ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erfaubniß zum heil. Abend= mahl ertheilt hat;

5) ein Berichtzdes Gemeindrathes des Wohnortes über die Vermö-

gensverhältniffe.

Die Zeugnisse Nr. 3 und 4 sind von Seite der Aussteller versschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten von der Anschreisbungsstelle zurückgewiesen werden.

§. 3. Bu diesen Prüfungen kann nicht zugelassen werden:

a. wer nicht Kantonsbürger ift;

b. in Münchenbuchsee und Pruntrut, wer nicht mit Ostern, in Hindelbank und für die jurassischen Lehrerinnenstipendien, wer nicht im Laufe des betreffenden Jahres das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hat;

c. wer über dreißig Jahre alt ist;

d. wer an körperlichen Gebrechen leidet, die der künftigen Aus- übung des Lehrerberufes hinderlich wären;

e. wer keine gunstigen Sittenzeugnisse vorweisen kann;

f. wer schon dreimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden ist. §. 4. Die Aufnahmsprüfung erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Gesang.

§. 5. Bon den Eraminanden wird verlangt:

1) In der Religion: für Reformirte, genaue Kenntniß des Inshalts der kleinen Ricklischen Kinderbibel, für Katholiken: genaue Kenntniß des Diocesan-Katechismus und des kurzen Inbegriffs (abrégé) der heil. Geschichte;

2) in der Muttersprache:

a. mechanisch richtiges Lesen;

h. die Fertigkeit ein kleineres Lesestück geschichtlichen Inhalts ordentlich mündlich erzählen und über jeden in den Kreis ihres Wissens fallenden Gegenstand sich deutlich und klar und ohne auffallende Schreibfehler schriftltch ausdrücken zu können;

. Kenntniß der Wortarten und das Wesentlichste vom Bau

des einfachen und zusammengesetzten Sates.

3) Im Rechnen: gewandte Handhabung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen; das Wichtigste von der Dreisatrechnung.

4) 3m Gefang: Gebor und Stimme, Renntnif ber Saupt-

schlüssel und des Notensustems.

Die Leistungen in diesen Fächern werden mit Ziffern von 1—3 bezeichnet; der Aufsatz (§. 5, Art. 2, litt. b) wird dabei als fünftes Fach behandelt.

- s. 6. Nach der Prüfung treten die Mitglieder der Prüfungskommission, der Direktor und die Seminarlehrer zusammen und verständigen sich über die jedem Eraminirten zu gebende Note. Von den Bewerbern werden dis auf die hinreichende Zahl diejenigen aufgenommen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige berücksichtigenswerthe Gründe vorhanden wären. Sämmtliche Seminarlehrer haben bei diesem Akt Sitz und Stimme.
- §. 7. Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; nach Ablauf derselben hat die Seminardirektion der Erziehungsdirektion motivirte Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der Einzelnen zur endgültigen Entscheidung einzureichen. Nach geschehener definitiver Aufnahme können Entlassungen nur noch in Folge sittlicher Vergehen stattsinden. Im Laufe eines Kurses werden keine Zöglinge aufgenommen.
- §. 8. Das Kostgeld ist in der Regel halbjährlich vorauszubezahlen. Abweichungen kann die Erziehungsdirektion gestatten.
- §. 9. Jeder Zögling hat bei seinem Eintritt der Seminardirektion für das Kostgeld auf zwei Jahre einen Bürgschaftsschein von Seite des Vaters oder einer dritten Person abzugeben. Der betreffende Gemeindrath hat die Zahlungsfähigkeit des Bürgen amtlich zu bescheinigen.

S. 10. Dieses Reglement gilt, soweit anwendbar, auch für die Ertheilung der Stipendien zu Bildung ven Lehrern und Lehrers innen des Jura. Dieselben sollen wenigstens vier Wochen vor der

Konfursprufung jur Unmeldung ausgeschrieben werden.

Für die Zulassung zur Prüfung sowie für diese selbst gelten die Vorschriften der §§. 2, 3, 4 und 5 und die Prüfungsbehörde hat sich auch an die Bestimmungen des §. 6 dieses Reglements zu halten.

Der §. 7 des Defrets vom 13. September 1853 sowie der §. 8 des Reglements vom 3. Mai 1854 find aufgehoben.

§. 11. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist auf ge= wohnte Weise befannt zu machen.

Bern, den 13. Märg 1857.

eallenden (Begenstand fich beutlich)

Mamens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

namidoddange sidnodiag : mini

Die Rettung der Kretinen auf dem Abendberg durch Herrn Dr. Guggenbühl.

(Fortsetzung des Art. in Mr. 12.)

Die ärztliche Behandlung bestund bei dem kleinen Al. nebst den Bädern und Frictionen in der Sonne und der Ziegenmilchdiät, in der Anwendung des Jodeisens (Syrup. ferri jodati), das sich bereits in mehreren andern Fällen als hülfreich erwiesen hat. Seine for= perliche Entwicklung ging rasch vorwärts, der Gang war in 6 Monaten normal, die Knochengeschwülste nahmen ab, verschlimmerten sich jedoch im Winter wieder, und konnten erst nach zweisähriger Behandlung ganz geheilt werden. Aber auch nach dem dieß gelungen war, zeigte fich die größte Schwierigkeit, eine Aufmerksamkeit auf irgend eine Weise zu ffriren. A. «fait aucune attention» fagt das Journal der Anstalt fortwährend. Man versuchte es mit phosphorescirenden Bildern in der Dunkelheit, mas gelang. Er interessirte sich allmählig für bildliche Darstellungen von Blumen, zeigte Freude, sie in der Natur wiederzufinden, und lernte dieselben benennen. Die Buchstaben, Silben, Wörter, Berse wurden hierauf mit Erfolg eingeübt; am schwierigsten ging das Schreiben, felbst nur das Nachbilden einer einfachen Strichs. Sein Charafter war gutmüthig, anhänglich und folgsam. Die geringste Unstrengung aber brachte ihn jum Weinen und erft mit der fortschreitenden intellettuellen Entwicklung gewann er allmäblig mehr Stärke feiner Willenskraft und lernte es ertragen, auch gegen feinen Willen etwas zu thun. Auf der Stufe angekommen, um sich an eine Kleinkinderschule anzuschließen, wird er nun entlassen.

b) Hydrocephalische Form. M. H., ein Mädchen im Alter von 71/2 Jahren in die Anstalt aufgenommen, litt an einem fortgeschrittenen Grade der Erfranfung. Ihr Bater, ein ausgezeichneter Gelehrter, leidet an nervofer Reizbarteit und zeitweifer hupochondrischer Verstimmung; die Mutter war eine fehr nervose und schwächliche Dame, welche gleich nach der Niederkunft mit die= fem ersten Kinde in Folge des Blutverlustes ftarb. Das Mädchen kam übrigens durch normale Geburt zur Welt, war aber von Unfang an schwächlich und entwickelte sich langsam. Sie blieb mager,